

KODA-EINBLICKE

Nr. 2 / 2007

Informationen aus der Bistums-KODA Mainz – Dienstnehmerseite

Als Herbstlektüre erhalten Sie die KODA-Einblicke Nr. 2/2007 mit folgenden Themen:

- **Jahressonderzahlung im November**
- **Strukturausgleich ab Oktober 2007**
- **Sachstand neue Entgeltordnung (Eingruppierung)**
- **Neues zur Rückstufung beim Gehalt wegen Unterbrechungen (z.B. Elternzeit)**
- **KODA-Wahl 2007 - Ende der Amtszeit**

1. Die Jahressonderzahlung nach der „AVO Mainz“ (s. § 20 TVöD-VkA)

Aus Weihnachts- und Urlaubsgeld wurde die „Jahressonderzahlung“!

Wir informieren Sie über die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen:

Sie erhalten grundsätzlich im Monat November eine Sonderzahlung, wenn Sie am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen. Scheiden Sie vor dem 1. Dezember eines Jahres aus, haben Sie keinen Anspruch auf die Sonderzahlung (auch nicht anteilig), selbst wenn Sie innerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes wechseln. Scheiden Sie im Folgejahr aus, so können Sie ihre Sonderzahlung behalten.

Höhe ab 2007

Die Höhe Ihrer Sonderzahlung ist nach Entgeltgruppen gestaffelt:

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 **90 %**

in den Entgeltgruppen 9 bis 12 **80 %**

in den Entgeltgruppen 13 bis 15 **60 %**

Als Auszubildende/r erhalten Sie 90 % des für November zustehenden Ausbildungsentgelts.

Bemessungsgrundlage

Der Bemessungssatz richtet sich nach der am 01. September gültigen Entgeltgruppe. Berechnungsbasis (Bemessungszeitraum) ist Ihr durchschnittliches monatliches Entgelt der Kalendermonate Juli, August und September. Es werden die Ihnen gezahlten Entgelte der 3 Monate addiert und durch 3 geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung Ihres Beschäftigungsumfangs. Im Falle von fehlenden Beschäftigungszeiten während des laufenden Jahres (beispielsweise bei Neueinstellungen im Jahresverlauf) wird die Sonderzahlung um 1/12 für jeden Monat ohne Gehalt gekürzt. Haben Sie im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Geld erhalten, werden die gezahlten Entgelte der 3 Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für

die Sie Krankengeldzuschuss erhalten haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Haben Sie während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich. Bei der Bemessung bleiben unberücksichtigt das für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Steuerliche Behandlung

Die Jahressonderzahlung gehört steuerlich zu den "sonstigen Bezügen". Der sonstige Bezug wird durch die Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle so besteuert, als wenn er gleichmäßig jeden Monat mit einem Zwölftel dem Arbeitnehmer zugeflossen wäre. Durch die progressive Wirkung des Steuertarifs ergibt sich dabei regelmäßig ein höherer Steuersatz. Die Jahressonderzahlung gehört grundsätzlich zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

2. Strukturausgleich ab Oktober 2007 für übergeleitete

Angestellte (§ 12 TVÜ-Kommunen i.V. mit Anlage 2)

Worum geht es beim Strukturausgleich?

Die Entwicklung in den Stufen der TVöD-Entgelttabelle ist nicht mit der Entwicklung in den BAT-Lebensaltersstufen deckungsgleich. Das schnellere Wachstum des Entgelts in den „jüngeren Jahren“ muss durch das langsamere Wachstum in den „älteren Jahren“ kompensiert werden (Prinzip der Wippe). Dies führt dazu, dass insbesondere bei älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Überleitung in eine höhere Stufe der Entgelttabelle erfolgte, die jedoch nicht mehr die gleichen Möglichkeiten der Vergütungsentwicklung zulässt wie das geltende Tarifrecht. Um diese negativen Wirkungen ganz oder teilweise abzumildern, wird ein Strukturausgleich gezahlt (in der Regel ab Oktober 2007). Auf ihn werden künftige Entgeltanpassungen nicht angerechnet. Erfolgt noch eine Höhergruppierung, mindert sich der Strukturausgleich um den jeweiligen „Höhergruppierungsgewinn“. Er ist somit am ehesten mit einem erst in der Zukunft wirksam werdenden Besitzstand vergleichbar. Der Zahlungsbeginn sowie die Höhe und Zahlungsdauer ergeben sich aus einer gesonderten Anlage zum TVÜ (s. Anlage 2 TVÜ-Kommunen mit über 200 aufgeführten Fällen). Es sind noch Fälle offen und nicht geregelt, auch im Geltungsbereich der Bistums-KODA.

Der Strukturausgleich dient anders als der Besitzstand nicht der Sicherung einer bestehenden Vergütungshöhe, sondern als Ausgleich für fiktive zukünftige Einkommenseinbußen (**Exspektanzenschutz**). Grundsätzlich werden nicht mehr realisierte Erwerbssaussichten nach dem alten Recht im TVöD nicht geschützt. Nach Überführung in die neue Tabelle können sich aber bei einzelnen Gruppen von bisherigen Angestellten (nicht Arbeiter!) im Vergleich zu der Einkommensentwicklung, die sie nach BAT gehabt hätten, Differenzen ergeben, die die Tarifvertragsparteien unter **Vertrauensschutzgesichtspunkten** teilweise ausgleichen wollten. Die Höhe der Strukturausgleiche beträgt je nach Fallkonstellation 20 € bis 130 € monatlich, die Dauer reicht von 3 Jahren bis „dauerhaft“. Der Ausgleichsbetrag orientiert sich an einer Gegenüberstellung der Tabellenwerte der Vergütungsgruppe BAT-VKA und der Entgelttabelle TVöD-VKA.

3. Sachstand neue Entgeltordnung (Eingruppierung)

Eine neue Entgeltordnung zum TVöD wird wahrscheinlich das spannende Thema der Tarifpolitik der kommenden Monate bleiben. Die Nagelprobe werden die Tarifverhandlungen 2008 sein, welche zur Zeit anstehen.

Aktuell finden sowohl bei ver.di wie auch den Arbeitgebern Meinungsbildungsprozesse über die Struktur und Ausprägung bei den zukünftigen Entgelten im öffentlichen Dienst statt. Es ist aber noch alles offen, obgleich der Zeitplan vorgesehen hat, dass Ende 2007 die neue Entgeltordnung (und damit ein neues Eingruppierungsrecht) stehen sollte. Eingruppierungen erfolgen im Bistum also immer noch (vorläufig) nach dem alten BAT-/BMTG-System. Die KODA-Dienstnehmerseite wird diesen Prozess aufmerksam verfolgen und Sie weiter darüber informieren.

4. Neues zur Rückstufung beim Gehalt wegen Unterbrechungen (z.B. Elternzeit)

Wir hatten schon in den KODA-Einblicke Nr. 1/2007 über die „Gefahr“ der Rückstufung nach § 17 Abs. 3 TVöD berichtet. Mittlerweile hat die Bistums-KODA sich dahingehend verständigt, dass die genannten Zeiten für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Vertrauensschutzgesichtspunkten erst **ab 01. Oktober 2005 gerechnet** werden, auch wenn z.B. die Elternzeit bereits vorher begonnen hatte. Die Personalverwaltung wurde beauftragt, bei der Berechnung der Unterbrechungszeiten so zu verfahren. Daraufhin stellte die KODA-Mitarbeiterseite ihre Beschlussvorlage zunächst inhaltlich zurück.

TIPP: Wir weisen nochmals darauf hin, dass nur ein Tag Arbeit innerhalb dieser Unterbrechungszeit eine Rückstufung vermeiden hilft, da dann wieder von vorne gerechnet wird. Beziehen Sie solche Überlegungen in Ihre Planungen mit ein!

5. KODA-Wahl 2007

Zur Erinnerung an die Wahlbeauftragten:

KODA-Wahltag 28. November 2007, Kolpinghaus Mainz, Beginn 15:00 Uhr!

Wählen gehen!



Neu: Briefwahl möglich (aber nur ausnahmsweise und mit Nachweis)!

Die KODA-Wahlordnung wurde aus den Anregungen zur letzten Wahl hin wie folgt geändert (s. Kirchliches Amtsblatt Mainz Nr. 12 v. 14.09.2007, Ziff.130, S. 157 f.):

§ 8 Absatz 3 KODA-Wahlordnung:

„(3) Kann ein Wahlbeauftragter dienst-, krankheits- oder urlaubsbedingt oder aus einem anderen ebenso wichtigen Grund nachweislich nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, so ist ausnahmsweise Briefwahl zulässig.“

Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Briefwahl-Umschlag, Stimmzettel-Umschlag) sind formlos beim Wahlvorstand zu beantragen. Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Beantragung und für die Abgabe der Briefwahlunterlagen fest.“

Ende der Amtszeit – ein Rückblick

Schnell vergangen sind sie schon, die vier Jahre der Wahlperiode. Es gab ja auch viel zu tun: Als Mammutprojekt stand der Wechsel vom BAT zum TVÖD auf dem Programm. Als Meilenstein der KODA-Arbeit könnte man in diesem Zusammenhang die Einführung einer eigenen Arbeitsvertragsordnung – der AVO Mainz bezeichnen.

Im Rückblick muss man aber auch nachdenklich die großen Stolpersteine des dritten Weges betrachten. Da man im dritten Weg keine Ergebnisse erzwingen kann, bleiben Neuerungen und Veränderungen oft auf der Strecke. Die ureigenste Aufgabe der Bistums-KODA wieder in den Blick nehmen, nämlich kircheneigene Regelungen zu schaffen; dabei aber nicht den Weitblick der Vergleichbarkeit bzw. Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Dienst aus dem Auge verlieren und das Finden tragbarer Kompromisse im KODA-Plenum sollte für die kommende Wahlperiode größtes Ziel des Gremiums sein.

Ein wenig gespannt sind wir schon, wie sich die nächste Bistums-KODA zusammensetzt. Für die Mitglieder, die nicht in die neue KODA gewählt werden, sagen wir an dieser Stelle schon ein herzliches „Vergelt’s Gott“ und viel Erfolg bei den neuen „alten Aufgaben“.

Die Dienstnehmervetreter der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekooorne, Gerardus - 35392 Gießen , Tel: 0641/72010, Fax: 0641/56559920 Email: Gerardus@Pellekooorne.de
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Adolf, Werner - 67550 Worms Tel. 06131/253-147, Fax 253-552 Email: Werner.Adolf@bistum-mainz.de
Gruppe 3 Schulen	Platte, Ursula - 55116 Mainz Tel. 06131/253-362 Email: Ursula.Platte@Bistum-Mainz.de
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin - 55270 Zornheim Tel./Fax: 06136/954853 Email: Martin.Schnersch@web.de
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Scholl, Ralf - 64625 Bensheim Tel: 06251/780633 Email: Ralf-Lucia.Scholl@arcor.de
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Helf-Schmorleiz, Irene - 55128 Mainz Tel. 06131/253-591 Fax: 06131/253-948 Email: helf-schmorleiz@kfh-mainz.de